

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 11 Widmung der Straße „Am Treppchen“, „Grünstraße“ und „Feldstraße“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
- 12 Widmung der Straße „Gartenstraße“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
- 13 Widmung der Straße „An der Ziegelei“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

11

Widmung der Straße „Am Treppchen“, „Grünstraße“ und „Feldstraße“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 werden folgende Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft:

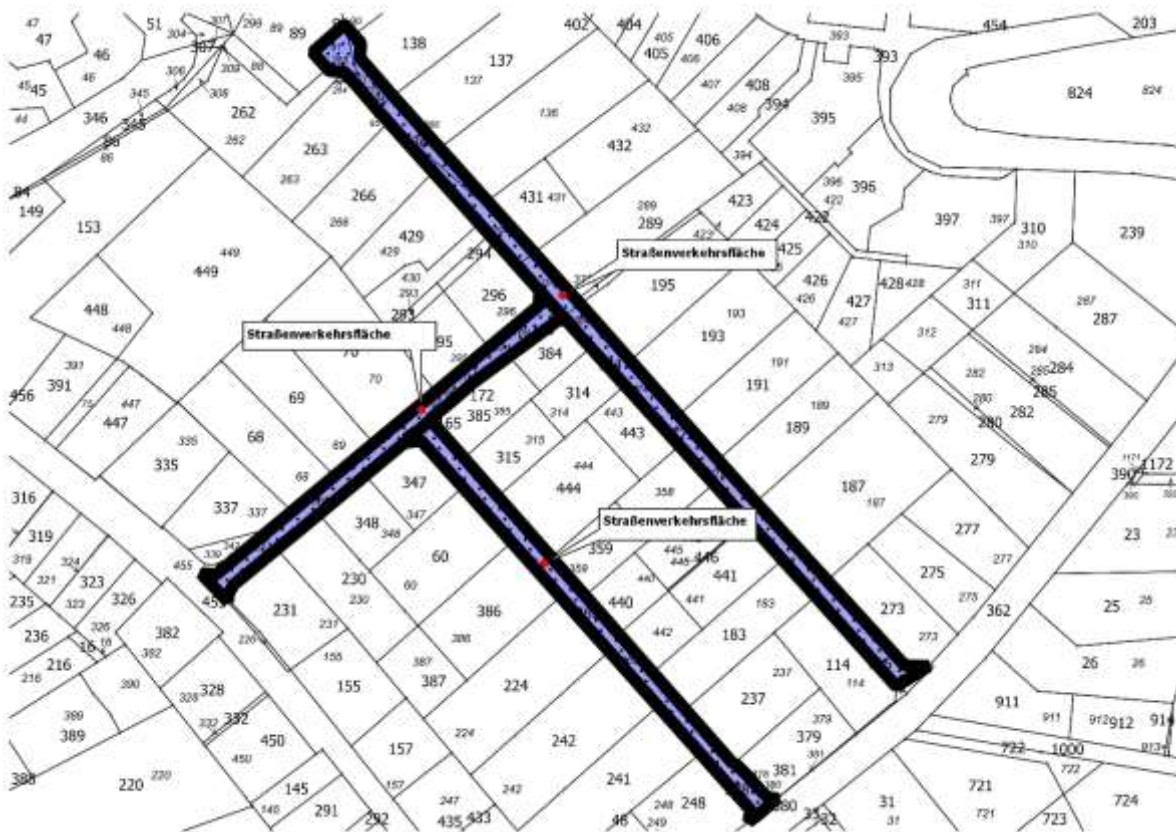
1.) uneingeschränkt

a) Die Straße „Am Treppchen“ in ihrer gesamten derzeitigen Ausdehnung, beginnend an der Einmündung in die Schützenstraße, über die Einmündung der Grünstraße bis in die Einmündung der Feldstraße, entsprechend der beigefügten Darstellung.

b) Die Straße „Grünstraße“ in ihrer gesamten derzeitigen Ausdehnung, beginnend an der Einmündung in die Kirchstraße bis zu der Einmündung in die Straße Am Treppchen, entsprechend der beigefügten Darstellung.

c) Die Straße „Feldstraße“ in ihrer gesamten derzeitigen Ausdehnung, beginnend an der Einmündung in die Kirchstraße, über die Einmündung der Straße Am Treppchen bis zum Ende des Wendehammers vor dem Gebäude Feldstraße 30, entsprechend der beigefügten Darstellung.

Im beigefügtem Plan ist die Fläche zeichnerisch dargestellt:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten

und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 17. März 2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

12

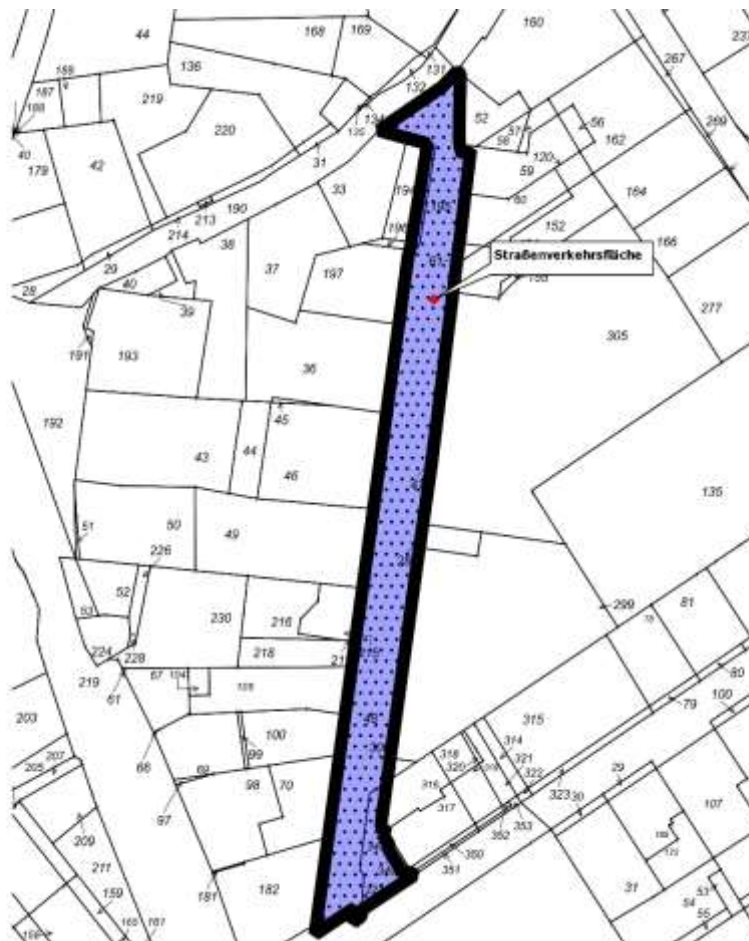
Widmung der Straße „Gartenstraße“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 wird folgende Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft:

1.) uneingeschränkt:

- a) Die Straße „Gartenstraße“ in ihrer gesamten derzeitigen Ausdehnung, beginnend an der Einmündung in die Kirchstraße bis zu der Einmündung in die Mittelstraße.

Im beigefügtem Plan ist die Fläche zeichnerisch dargestellt:



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagfrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 28. März 2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 28. März 2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister